

Mitteilungsblatt am 04.05.2023

Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 und des Wirtschaftsplanes 2023 der Wasserversorgung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. März 2023 den Haushaltsplan 2023 und den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Wasserversorgung beraten und beschlossen.

Zwischenzeitlich hat das Landratsamt Esslingen als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde mit Schreiben vom 25. April 2023 den Haushalt 2023 geprüft, die Gesetzmäßigkeit bestätigt und die notwendigen Genehmigungen erteilt.

Die formellen Bekanntmachungen ergehen nun wie folgt:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.03.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.251.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.185.200
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	66.700
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	66.700

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.164.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.771.800
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1. und 2.2) von	393.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	752.000

2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	2.561.800
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.809.800
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.416.800
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	53.200
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-53.200
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.470.000

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 5.380.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H. der Steuermessbeträge.

Ausgefertigt!
Neidlingen, den 28.03.2023

gez.
Jürgen Ebler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 27.03.2023 den folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Summe Erträge	222.200
1.2 Summe Aufwendungen	221.800
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Summe aus 1.1 und 1.2) von	400

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	222.200
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	187.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1. und 2.2) von	35.200
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	321.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-321.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-285.800
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	321.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	50.400

2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	270.600
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-15.200

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 321.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.239.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 EUR.

Ausgefertigt!
Neidlingen, 28.03.2023

gez.
Jürgen Ebler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auslegung der Haushaltssatzung 2023 und des Wirtschaftsplanes 2023

Gem. § 81 Abs. 3 GemO i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG liegen der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2023, sowie der Wirtschaftsplan 2023 der Wasserversorgung an 7

Werktagen und zwar in der Zeit vom 05.05.2023 – 15.05.2023, je einschließlich, auf dem Rathaus, Kelterstraße 1, 73272 Neidlingen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.